



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2026/0221

**Der Oberbürgermeister**

V/67-670-bl

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

24.04.2026

**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>                          | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|------------------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b> | 27.04.2026   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Baumbestattung auf dem Friedhof Manfort

- Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirk I vom 19.04.2026 m. Stn. v. 24.04.2026

## **Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 20.04.2026**

### **Baumbestattung auf dem Friedhof Manfort - Vorlage Nr. 2026/0221**

**O.g. Vorlage soll noch mit dem 2. Nachtrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung 1 am 27.04.2026 genommen werden. Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen und stellen die Antworten mit der Einladung zum 2. Nachtrag zur Verfügung:**

**1.**

#### **Bitte Kostenermittlung/Kostenübersicht zur Verfügung stellen**

Stellungnahme:

Die voraussichtlichen Bruttokosten (inkl. 10 % Sicherheit) setzen sich wie folgt zusammen:

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| 510 Geländeflächen         | 6.000 €         |
| 520 Befestigte Flächen     | 13.000 €        |
| 550 Einbauten              | 46.000 €        |
| 570 Pflanz- & Saatflächen  | 16.000 €        |
| 590 Sonstiges Außenanlagen | 21.000 €        |
| <u>700 Baunebenkosten</u>  | <u>23.000 €</u> |
| Kosten insg.               | 125.000 €       |

**2.**

#### **Abschreibungszeitraum bilanziell/gebührenrechtlich?**

Stellungnahme:

Der Abschreibungszeitraum für die Maßnahme beträgt bilanziell 50 Jahre. Gemäß den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen fließen die Abschreibungsbeträge in die Kalkulation der Friedhofsgebühren ein.

**3.**

#### **Auswirkung der Maßnahme auf die Friedhofsgebühren in €?**

Stellungnahme:

Eine exakte Bezifferung der Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren in Euro ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die finale Ermittlung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme auf Basis der tatsächlich angefallenen Gesamtkosten im Rahmen der turnusmäßigen Neukalkulation der Friedhofsgebührensatzung. Die Kosten für die Neueinrichtung von Bestattungsflächen sind gemäß Kommunalabgabengesetz immer in die Friedhofsgebührenkalkulation einzuberechnen.

**4.**

#### **Auf welcher Grundlage erfolgt die Refinanzierung mit 85% über die Friedhofsgebühren?**

Stellungnahme:

Die Grundlage ist der Beschluss zur Vorlage Nr. 0748/2010 des Rates der Stadt Leverkusen vom 06.12.2010, der den Anteil „öffentliches Grün“ auf 15 % festschreibt. Somit sind 85 % der Kosten über die Friedhofsgebühren refinanziert und 15 % sind vom städtischen Haushalt zu tragen.

**5.**

**Bitte teilen Sie uns die Folgeaufwendungen, Folgeerträge sowie mögliche Einsparungen (Aufschlüsselung – keine Saldierung) mit**

Stellungnahme:

Die in Rede stehenden Flächen befinden sich zurzeit bereits in der Pflege des Fachbereiches Stadtgrün und werden durch die Friedhofsgebühren refinanziert. Zukünftig werden die Einnahmen durch die Belegungen der neuen Flächen in der Friedhofsgebührenkalkulation berücksichtigt. Der zukünftige Pflegaufwand wird sich nur geringfügig durch die Pflege der Ablageplätze erhöhen.

**6.**

**Welche Maßnahmen aus dem Friedhofssanierungsprogramm sowie den Neubau von Kolumbarien entfallen?**

Stellungnahme:

Es entfallen keine Maßnahmen aus dem Friedhofssanierungsprogramm oder bereits vorgesehene Neubauten von Kolumbarien. Da für diese Bereiche zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Planungen vorliegen, ergibt die Verschiebung der Finanzmittel keine Verdrängung oder Streichung anderer Investitionsvorhaben. Die Maßnahme tritt somit nicht in Konkurrenz zu bestehenden Projektplanungen.

**7.**

**Warum wurde Feld 22 für diese Maßnahme ausgewählt, obwohl sich dieses Feld in der hintersten Ecke des Friedhofs befindet?**

Stellungnahme:

Die Auswahl von Feld 22 erfolgte in enger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und der Betriebsleitung. Ausschlaggebend für diesen Standort ist der dortige wertvolle Baumbestand. Die vorhandenen Bestandsbäume bieten ideale Voraussetzungen für die Einrichtung eines naturnahen Baumbestattungsfeldes und ermöglichen eine sofortige Nutzung ohne langjährige Aufwuchsphasen neuer Bäume.

**8.**

**Wie ist die derzeitige Nutzung von Feld 22?**

Stellungnahme:

Das Feld 22 wird aktuell als weitläufige Fläche für Wahlgrabstätten genutzt, wobei für einen signifikanten Teil der Gräber die Nutzungsrechte bereits abgelaufen sind. Zudem befinden sich auf diesem Areal Kolumbarien.

**9.**

**Sind mit der Maßnahme Leistungen verbunden, die unter §2a UStG fallen?**

Stellungnahme:

§ 2a UStG bezieht sich auf Fahrzeuglieferungen. Es sind keinerlei Maßnahmen erkennbar, die eine Anwendung des § 2a UStG eröffnen.

**10.**

**Welche angebotenen Leistungen auf dem Friedhof Manfort fallen unter den § 2b UStG?**

Stellungnahme:

Es sind grundsätzlich Leistungen möglich, die unter die Anwendung des § 2b UStG fallen können. Die Verlautbarungen zu den Bestattungen auf Grabfeldern sind jedoch noch nicht abschließend seitens der Finanzverwaltung thematisiert worden.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass diese Leistungen weiterhin dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Sollten entsprechende Leistungen seitens der Stadt Leverkusen erbracht werden, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird dies entsprechend berücksichtigt ab dem 01.01.2027.

Fazit:

In Leverkusen wird seit Jahren das Angebot an Baumbestattungen auf den städtischen Friedhöfen sichtbar durch die Bevölkerung angenommen. Da die zur Verfügung stehenden Flächen größtenteils belegt sind, sollen neue Felder auf den Friedhöfen in Manfort und Schlebusch eingerichtet werden, um diese Bestattungsform weiter anbieten zu können.

Stadtgrün in Verbindung mit Finanzen

24.04.2026